



## AUFGABEN DES VERANSTALTUNGSLEITERS

Gemäß der Miet- und Nutzungsordnung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld sind Mieter/Veranstalter für ihr gesamtes Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung verantwortlich. Der Mieter muss eine entscheidungsbefugte Person als Veranstaltungsleiter benennen. Diese hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des gesamten Veranstaltungsbetriebes verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Vermieter benannten Ansprechpartner (Chef vom Dienst), Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Sanitäter, Sicherheitsdienst) zu treffen. Im Einzelnen werden dem Veranstaltungsleiter folgende Pflichten aus der Versammlungsstätten-Verordnung übertragen:

### VstättV

#### ■ 31 (1) Satz 1

Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten.

#### ■ 31 (2)

Permanente Freihaltung der Rettungswege in der Versammlungsstätte.

#### ■ 31 (3)

Öffnen der Türen im Zuge von Rettungswegen, soweit sich Personen in diesen Bereichen der Versammlungsstätte aufhalten.

#### ■ 32 (1)

Sicherstellen, dass die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.

#### ■ 33 (1)

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

#### ■ 33 (3)

Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automati-

schen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normal entflammbarem Material. Anmerkung: Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

#### ■ 33 (4)

Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Anmerkung: Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

#### ■ 33 (5)

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

#### ■ 33 (6)

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

#### ■ 33 (7)

Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

#### ■ 33 (8)

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

#### ■ 34 (1)

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

#### ■ 34 (4)

Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

**■ 35 (1)**

Sicherstellen, dass auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen nicht geraucht wird. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

**■ 35 (2) + (3)**

Beachtung und Kontrolle folgender Brandschutzpflichten: „in Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten“. Ausnahme: Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

**■ 37**

Beim Einsatz/Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (Anwesenheit des Laserschutzbeauftragten u.a.).

**■ 38 (1) iVm (5)**

Einhaltung der für die Sicherheit der Veranstaltung geltenden Vorschriften.

**■ 38 (4)**

Entscheidung/Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen, bis hin zum Abbruch der Veranstaltung, sofern für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

**■ 40 (1-4)**

Einsatz des/der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, für technische Proben sowie für Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 und 3 VstättVO.

**■ 40 (2)**

Leiten und Beaufsichtigen des Aufbau- und Abbaus Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen durch Verantwortliche für Veranstaltungstechnik.

**■ 40 (3)**

Führung der technischen Aufsicht (Anwesenheitspflicht) durch Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnung von Veranstaltungen.

**■ 40 (4)**

Führung der technischen Aufsicht (Anwesenheitspflicht) durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnung von Veranstaltungen.

**■ 40 (5)**

Einsatz einer aufsichtführenden Person, sofern auf die Anwesenheit von qualifiziertem Fachpersonal nach 40(3) und/oder (4) verzichtet werden kann.

**■ 43 (3)**

Benennung des Ordnungsdienstleiters (Mitarbeiter der für den Einlass- und Ordnungsdienst verantwortlich ist).

**■ 43 (4)**

Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Feuer- und Rauchverbote des § 35, sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der VstättV nicht eingehalten werden (können). In diesen Fällen hat der Veranstaltungsleiter externe Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst etc.) sowie den benannten Vertreter des Vermieters (Chef vom Dienst) unverzüglich zu benachrichtigen.